

Herbert Kickl
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0274-II/2019

Wien, am 6. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Nationalrätin Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 27. März 2019 unter der Nr. **3196/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungen gegen Mitglieder der Burschenschaft Germania“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wurde ein Auflösungsverfahren gemäß § 29 VereinsG gegen den Verein "Germania zu Wiener Neustadt" eingeleitet?*
 - a. *Wenn ja, an welchem Tag erfolgte dies und durch welche Organisationseinheit ihres Ressorts?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn ja, durch welche Erhebungen gelangte ihr Ressort zu der Auffassung, dass die rechtlichen Bedingungen des § 29 VereinsG nicht vorliegen?*
 - d. *An welchem Tag wurde der entsprechende Bescheid über die Entscheidung betreffend die Auflösung des Vereins ausgestellt?*

Mit Schreiben der zuständigen Landespolizeidirektion vom 19. Februar 2018 wurde der genannte Verein über die Einleitung eines Verfahrens zur behördlichen Auflösung des Vereines in Kenntnis gesetzt.

Die sorgfältige Prüfung der gesamten Aktenlage unter Einbeziehung des Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die zuständige Staatsanwaltschaft ergab, dass die Voraussetzungen für eine behördliche Auflösung gemäß § 29 Vereinsgesetz 2002 (VerG), BGBl. I Nr. 66/2002, nicht vorlagen. Der Verein „Pennale Burschenschaft Germania“ mit Sitz in Wr. Neustadt wurde mit Schreiben vom 29. November 2018 über die Einstellung des Verfahrens zur behördlichen Auflösung des Vereins in Kenntnis gesetzt.

Zu den Fragen 2 und 2a bis 2c:

- *Wurden die Ermittlungen wegen Beweismittelfälschung eingestellt?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, was sind die Gründe für die Einstellung?*
 - c. *Wenn nein, wie ist der Erkenntnisstand?*

Die Beantwortung dieser Fragen sind nach den Bestimmungen des Bundesministerien-gesetzes idF BGBl. I Nr. 164/2017 nicht Gegenstand meines Vollzugsbereiches und somit einer Beantwortung zu zugänglich.

Zur der Frage 2d:

- *Welche Organisationseinheit des BMI war mit den Ermittlungen befasst?*

Die Sicherheitsbehörden wurden mit Ermittlungen gemäß § 293 Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. I Nr. 60/1974 idgF, nicht befasst. Im Rahmen der Ermittlungen gemäß 3g Verbotsgesetz, StGBI. Nr. 13/1945 idgF, wurde durch das Bundeskriminalamt ein Gutachten erstellt.

Zur Frage 3:

- *Liegen Ihrem Ressort Erkenntnisse vor, dass der Verein Germania zu Wiener Neustadt zur rechtsextremen Szene in Österreich und Deutschland Kontakte unterhält?*
 - a. *Wenn ja, wie ist der Erkenntnisstand?*
 - b. *Wenn ja, werden diese Aktivitäten überwacht?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Herbert Kickl

